

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speditions- und Logistikdienstleistungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen dem Auftraggeber und Global Container Shipping Agency UG (GCSA) für alle Verträge über die Durchführung von nationalen und internationalen Transporten und begleitenden Dienstleistungen sowie zusätzlichen Versicherungsleistungen, unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erlangen keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Die Global Container Shipping Agency UG führt einen Linienverkehr auf Basis LKW in Kombination mit anderen Verkehrsträgern nach Großbritannien durch. In diesem Rahmen dürfen Komplettladungen, Teilladungen sowie Sammelgut umgeschlagen und gelagert werden.
4. Der Transportauftrag kommt zu Stande, wenn das übermittelte Angebot und die Angaben über den Transport entsprechend per email bestätigt ist.
5. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber folgende Angaben zu machen: Firma, Vertretungsbefugnis, Sitz, Umsatzsteuer Id, Ansprechpartner, Adresse der Abholung, EORI Nummer des Versenders, Zieladresse, EORI Nummer des Empfängers, Versandtermin, Beschreibung der versendenden Güter einschließlich, Kollianzahl, Verpackungsart, Abmessungen, Gewicht einschließlich Verpackung, Volumen, HS Code der Ware mit genauer Warenbezeichnung, Ausfuhrerklärung des Versenders, T-1 Eröffnungsdokument, Handelsrechnung, Packlisten .
6. Feste Buchungen können bis 48 Stunden vor Beginn des Abholtages storniert werden. Auch der GCSA steht dieses Stornierungsrecht innerhalb der genannten Frist zu. Die Stornierung muß schriftlich per email eingereicht werden.
7. Storniert der Auftraggeber den Auftrag ohne Einhaltung der Frist gemäß der vorstehenden Ziffer 6. Berechnet die GCSA eine Ausfallpauschal von 30 % des Frachtentgeltes
8. Im Falle eines vergeblichen Abholversuches berechnen wir die Kosten dieser vergeblichen Abholung. Für Stückgutpartien (bis 2500 kg und bis 4 Paletten) berechnen wir 40% des Frachtentgeltes für eine vergebliche Abholung. Bei Teilpartien und Komplettladungen ist die Höhe der Ausfallfracht individuell und richtet sich nach den tatsächlich entstanden Kosten.
9. Bei einer Annahmeverweigerung berechnen wir grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die in der Rückführung der Sendung in unser Lager, die Ent-

und Beladung des LKW, Lagergelder vom ersten Tag an und die nochmalige Anfahrt beim Kunden.

10. Eine kostenpflichtige Annahmeverweigerung liegt im Sinne dieser AGB auch dann vor, wenn Anlieferinformationen fehlten oder falsch übermittelt worden sind und der Empfänger der Ware sich weigert, bei einer entsprechenden Klärung in angemessener Zeit mitzuwirken. Wenn bei einer Anlieferung eine Verspätung von bis 3 Stunden vorliegt und diese dem Versender der Waren und / oder dem Empfänger kommuniziert wurde und der Empfänger die Annahme der Ware aufgrund dieser Verspätung verweigert, wird diese Annahmeverweigerung entsprechend dem Auftraggeber abgerechnet.
11. Im Rahmen einer Annahmeverweigerung des Empfängers oder eine aus anderen Gründen nicht zu Stande gekommenen Auslieferung des Sendungsgutes, können Kosten für die Nichtentladung des Containers oder des Lademittels entstehen. Diese beziehen sich auf Lager- oder Standgelder sowie Detention oder Demurrage Zahlungen. Diese sind sofort ohne Betrachtung des im Frachtvertrag vereinbarten Zahlungsziels fällig. Bei Nichtzahlung der anfallenden Beträge, kann ein entsprechendes konnexes oder inkonnexes Pfandrecht an der im Frachtvertrag definierten Ware ausgeübt werden. Für dadurch entstehende Verspätungen bei der Auslieferung des Sendungsgutes übernimmt GCSA in keinem Fall die Haftung. Sollten der GCSA durch die verspätete Auslieferung des Sendungsgutes ein weitergehender Schaden entstehen, kann dieser gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
12. Für lokale Kosten, die bei einer Auslieferung entstehen und die gemäß Transportvertrag dem Empfänger zur Zahlung zuzuordnen sind, haftet der Auftraggeber im Falle der Nichtzahlung der offenen Beträge.
13. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass GCSA ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden ist.
14. GCSA ist berechtigt den Auftrag zu stornieren, wenn der Auftraggeber unrichtige Angaben über seine Zahlungsfähigkeit gemacht oder aber Angaben im Rahmen der Ziffer 5. Fehlen.
15. In dem Fall, dass die Waren nach Art, Abmessungen, Gewicht, Kubage, Längenmeter, Verpackungsart, der Stapelfähigkeit und / oder der Überstaubarkeit falsch und / oder unzureichend deklariert worden sind, ist GCSA berechtigt, die höhere Auslastung des Transportgefäßes entsprechend dem tatsächlich festgestellten Ladungsumfang zu berechnen.
16. Die Abweichungen zur Deklaration der zu transportierenden Güter kann durch den Fahrer reklamiert und dokumentiert werden. Dieses ist aber nicht zwingend notwendig. Sollten Abweichungen erst bei einer weiteren Ladestelle oder im Lager von GCSA festgestellt und dokumentiert werden, führt dieses grundsätzlich zu einer Berechnung des tatsächlichen Ladungsumfanges. Ebenso werden in diesem Fall Mehrkosten, für die Ersatzgestellungen von weiteren Fahrzeugen, Umschlagkosten im Lager in Rechnung gestellt.

17. Die festgestellten Abweichungen der tatsächlichen Ladungsdetails zu den deklarierten Informationen werden, durch Maßzettel und / oder Fotografien nachgewiesen.
18. Die Zusatzkosten, die in Ziffer 14. genannt und erklärt wurden, sind sofort nach Bekanntgabe der Kosten und Übermittlung, noch vor Auslieferung der Ware fällig, unabhängig vom anders lautenden Zahlungsziel. Im Falle, dass der Auftraggeber sich weigert, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen, kann GCSA ein konnexes und inkonnexes Pfandrecht zur Durchsetzung der Forderung ausüben.
19. Abweichende Regelungen zu den Ziffern 13. Bis 15. in den Transportaufträgen bzw. Auftragsbestätigungen des Auftraggebers erlangen keine Geltung, auch wenn GCSA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
20. Durch die Besonderheiten des Brexits und dessen Auswirkungen auf Logistik und Transportprozesse, ist bei der Durchführung jedes Transportes, sei es Sammelgut, Teilladung oder aber Komplettladungen, jede Terminierung der Auslieferung eine Vorgabe, die GCSA bei der Transportdurchführung berücksichtigt. Eine verbindliche fixe Terminierung ist im Rahmen dieser AGB grundsätzlich ausgeschlossen, solange GCSA angemessen über die Verspätung informiert.
21. Im Fall einer Verspätung durch ungenügende Information der GCSA, haftet GCSA im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, respektive nach CMR und / oder ADSp in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine Haftung bzw. Schadenersatz für Produktionsausfälle oder weitergehender Schäden beim Versender oder Empfänger der Ware ist im Rahmen dieser AGB in jedem Fall ausgeschlossen.
22. Bei jedem durchzuführenden Transport, wird die entsprechende Ware gegen
 - a. Transportmittelunfall,
 - b. Schweres Wetter, Erdbeben, vulkanische Ausbrüche, Erdbeben oder sonstiger Naturkatastrophen
 - c. Beraubung, Diebstahl, Abhandenkommen
 - d. Nicht- oder Falschauslieferung
 - e. Schiffs, Container oder Trailerschweiß
 - f. Mutwillen Dritter
 - g. Geruchsannahme und Ungeziefer
 - h. Verpackungschäden

transportversichert. Sollte dieses vom Auftraggeber abgelehnt werden, ist dieses nach Angebotsabgabe und vor Vertragsabschluß ausdrücklich schriftlich GCSA mitzuteilen.

23. Die Kosten für die Transportversicherung werden im Angebot separat ausgewiesen.
24. Im Fall eines Schadensereignisses, ob nun transportversichert oder nicht, hat der Auftraggeber auf keinen Fall das Recht, einen etwaigen Schadenersatz mit den zu zahlenden Transportkosten aufzurechnen, oder die Zahlung als solche zurückzuhalten. Im Fall der Rückhaltung der Zahlung, tritt der Zahlungsverzug nach Ablauf des Zahlungszielperiode ein. Für diese absichtlich herbeigeführte Zahlungssäumnis wird unmittelbar für jede angefangene 4 Wochen ein

- Säumisaufschlag von 8 % auf die Rechnungssumme und eine Bearbeitungsgebühr von 135 Euro pro Auftrag erhoben.
25. Für jeden LKW Transport wird ein Abliefernachweis erstellt und elektronisch zugesendet. Dieser ist auch unabhängig von einem CMR Frachtbrief oder weiteren Anliefernachweisen des Empfängers gültig.
 26. Im Fall eines vereinbarten Gutschriftverfahrens mit dem Auftraggeber, muß die Gutschrift zwei Werktage nach Ablieferung der Ware und Zusendung des Ablieferbeleges vorliegen, damit das Datum der Gutschrift für die Laufzeit des Zahlungsziels herangezogen werden kann.
 27. In dem Fall, dass die Gutschrift zu einem späteren Zeitpunkt erstellt und übermittelt wird, fängt die Zahlungszielperiode mit Datum des Ablieferbeleges an zu laufen. Nach Ablauf dieser Frist werden durch GCSA ein Säumniszuschlag von 8 % auf die Rechnungssumme für jede angefangene 4 Wochen und eine Bearbeitungsgebühr von 135 Euro erhoben. Neben entsprechenden Mahnverfahren können das konnexe oder inkonnexe Pfandrecht zu Sicherung der Zahlung eingesetzt werden. Bei Nichtzahlung kann die Ware entsprechend zur Deckung der Kosten im Rahmen der Regelungen des BGB versteigert oder verkauft werden.
 28. Zur Konkretisierung der Leistungen hat der Auftraggeber ein auftragsbezogenes Weisungsrecht. Sind die Weisungen nicht ausreichend erteilt oder nicht ausführbar, darf GCSA nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
 29. Grundsätzlich leisten wir den Weisungen des Auftraggebers Folge. Auf eine offensichtliche Unrichtigkeit oder Undurchführbarkeit seiner Weisungen werden wir den Auftraggeber aufmerksam machen. Besteht er dennoch auf die Ausführung der Weisung, so haften wir nicht für die durch die Ausführung der Weisung entstehenden Schäden oder Nachteile.
 30. Es steht GCSA frei, den Transport nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen (Selbsteintritt) oder entsprechende Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen.
 31. Die Wahl der Beförderungsmittel treffen wir nach pflichtgemäßem Ermessen und sind hinsichtlich etwaiger diesbezüglich abzuschließender Ausführungsverträge frei.
 32. Der Auftraggeber übergibt die Güter GCSA oder den von uns mit der Transportdurchführung beauftragten Dritten zu dem im Speditonsauftrag vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort
 33. Das Transportgut ist für einen Sammelladungstransport beförderungssicher zu verpacken und zu kennzeichnen.
 34. Der Auftraggeber hat die Übergabe und die Annahme der Ware sicherzustellen
 35. Vor der Übergabe des Transportgutes hat der Auftraggeber GCSA alle erforderlichen Informationen und Urkunden zu übermitteln.
 36. GCSA ist berechtigt, die Versendung in einer Sammelladung (§460 HGB) durchzuführen.
 37. Die Zahlung kann per Kreditkarte, Lastschrift, PayPal oder Sofortüberweisung erfolgen. Soweit GCSA im Einzelfall bei registrierten Kunden Überweisung nach Rechnungserstellung anbietet, sind Zahlungen ab 10 Tagen nach Rechnungserstellung fällig.

38. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Sendungsgut versandfertig zu übergeben. Die ausschließliche Verantwortung für die transport- und lagergerechte Verpackung des Sendungsgutes liegt hier beim Auftraggeber. Der Auftraggeber muß sicherstellen, dass das Sendungsgut auf beförderungstauglichen Ladehilfsmitteln verpackt ist.
39. GCSA ist nicht verpflichtet die Verpackung zu überprüfen. Bei offensichtlich nicht transportsicher verpackter Ware, steht GCSA die Annahmeverweigerung der Ware zu.
40. GCSA ist von der Haftung befreit, soweit Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf ungenügende Verpackung und Kennzeichnung durch den Absender zurückzuführen ist. Es gelten die gesetzlichen Haftungsausschlüsse.
41. Sämtliche Ladungsmittel, dazu zählen auch Container, müssen in sauberen und unbeschädigten Zustand retourniert werden. Reparaturen infolge Beschädigung bzw. Reinigung der Lademittel werden gemäß Auslage an Sie weiterberechnet. Etwaige Beschädigungen am Container und an den Lademitteln sind durch eine Transportversicherung grundsätzlich nicht gedeckt.
42. Bei der Beladung und/oder der Entladung von Containern oder anderen Lademitteln gilt eine Freizeit von 2 Stunden, die durch den Beförderungspreis gedeckt ist, danach werden entsprechend 95 Euro pro angefangene Stunde abgerechnet.
43. Sämtliche Unterlagen und Urkunden, die als Nachweis der Abholung, Zustellung oder Lagerung dem Auftraggeber elektronisch übermittelt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Zolldokumenten, Abliefernachweisen, Sea Way Bills als Konnossementsersatz oder auch den Transportrechnungen. Abweichende oder anderslautende Regelungen in den vom Auftraggeber übermittelten Transportauftragsbestätigungen sind mit der Annahme des Transportangebotes und bei zu Stande kommen des Transportauftrages unwirksam, auch wenn GCSA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
44. Unsere Haftung unterliegt den Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in der aktuell gültigen Fassung.

Stuhr, den 29.11.2021

Global Container Shipping Agency UG

Die Geschäftsführung.